

**Satzung der Stadt Bad Iburg für den Wochenmarkt
(Marktordnung Wochenmarkt)
vom 24.06.2025**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 67, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.09.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.10.2017 (BGBl. IS. 3562) m. W. v. 24.10.2017, hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Platz, Zeit- und Öffnungszeiten des Wochenmarktes
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 4 Zutritt und Zulassung von Anbietern
- § 5 Standplätze
- § 6 Verkaufseinrichtungen
- § 7 Auf- und Abbau der Geschäfte
- § 8 Marktbehörde
- § 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes
- § 11 Haftung
- § 12 Marktgebühren
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Bad Iburg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Die Stadt Bad Iburg hat die Bad Iburg Tourismus GmbH mit der Durchführung des Wochenmarktes beauftragt.

**§ 2
Platz, Zeit- und Öffnungszeiten des Wochenmarktes**

(1) Der Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg findet mittwochs in der Schlossstraße (siehe Anlage 1) statt. Aufgrund von besonderen Ereignissen kann der Standort des Wochenmarktes temporär verlegt werden. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt er aus. Die Bad Iburg Tourismus GmbH regelt im Einzelnen die Durchführung. Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt um 14:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bad Iburg Tourismus GmbH eine frühere Beendigung der Verkaufszeit anordnen.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Zeiten, Öffnungszeiten sowie die Plätze von der Bad Iburg Tourismus GmbH abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig in der öffentlichen Presse öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Marktaufsicht auf dem Wochenmarkt haben die Stadt Bad Iburg und die Bad Iburg Tourismus GmbH. Diese Aufsicht erfolgt durch von ihr eingesetztes Personal.

(4) Der Gemeingebrauch an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Stätten wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.

§ 3 **Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

(1) Zum Verkauf auf den Märkten sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten zugelassen. Ebenso sind Waren verschiedener Arten, wie z.B. Haushaltswaren, Schmuck, Textilien usw. in begrenztem Maße zugelassen.

(2) Von der Zulassung sind ausgenommen:

- a) das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts,
- b) das Anbieten und Verbreiten pornografischer Schriften, Bilder, Bild- und Tonträger,
- c) das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug,
- d) das Anbieten und Verkauf von lebenden Tieren,
- e) die Ausspielung von Gewinnen in jeglicher Form.

§ 4 **Zutritt und Zulassung von Anbietern**

(1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Wochenmärkten teilzunehmen.

(2) Wer als Anbieter an den Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.

(3) Die Zulassung zu den Märkten erfolgt nur mit vorheriger Antragstellung.

(4) Vereinen, Verbänden, sonstigen Institutionen und Vereinigungen sowie Parteien und Wählerorganisationen kann - sofern der zur Verfügung stehende Platz dafür ausreicht - nach vorheriger Anmeldung (im Regelfall eine Woche vor dem Wochenmarkt) die Aufstellung von Informationsständen auf den Märkten gestattet werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu den Wochenmärkten im Sinne der Gewerbeordnung wird durch diese Regelung ausdrücklich nicht begründet.

§ 5 **Standplätze**

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Bad Iburg Tourismus GmbH und zwar nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bad Iburg Tourismus GmbH gestatten, dass der Marktbesucher seinen Standplatz vor Beendigung der Marktzeit räumen kann.

(4) Die Zuweisung eines Marktplatzes ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Bad Iburg Tourismus GmbH versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(6) Die Zuweisung kann von der Bad Iburg Tourismus GmbH widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

c) der Inhaber der Standplatzzuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,

d) ein Standplatzinhaber die nach der Ordnung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(7) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen, kann die Bad Iburg Tourismus GmbH bzw. die Stadt Bad Iburg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden. Ausnahmen können von der Bad Iburg Tourismus GmbH zugelassen werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Bad Iburg Tourismus GmbH weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in

deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standplatzzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzzinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten zwischen den Marktständen darf nichts abgestellt werden.

§ 7 Auf- und Abbau der Geschäfte

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 12:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standplatzzinhabers zwangsweise entfernt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Bad Iburg Tourismus GmbH Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 8 Marktbehörde

(1) Marktbehörde ist das Ordnungsamt der Stadt Bad Iburg.

(2) Den Anordnungen der Marktbehörde, der Bad Iburg Tourismus GmbH sowie den von ihnen beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die besonderen Anordnungen der Bad Iburg Tourismus GmbH zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind von allen zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

a) Waren im Umhergehen anzubieten,

b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen; Ausnahmen können von der Bad Iburg Tourismus GmbH in besonders begründeten Fällen zugelassen werden,

c) Tiere auf den Wochenmarkt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,

d) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarktplatz darf nicht verunreinigt werden, Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.

(2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet,

a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,

c) Marktabfälle sowie marktbedingten Kehrreicht von ihren Standplätzen entsorgen.

(3) Die Reinigung des Wochenmarktes wird von der Stadt Bad Iburg übernommen.

§ 11 Haftung

(1) Das Betreten und die Benutzung des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Wochenmarktplatzes wird nicht zugesichert.

(2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Bad Iburg Tourismus GmbH keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.

(3) Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals sowie aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Wochenmarktsatzung ergeben.

§ 12 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe der „Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg (Wochenmarktgebührensatzung)“ vom 24.06.2025 erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann nach § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

a) den Zutritt gemäß § 4,

b) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,

c) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7,

- d) den Auf- und Abbau nach § 7,
- e) die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1-5,
- f) die Plakate und die Werbung nach § 6 Abs. 6,
- g) das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 6 Abs. 7,
- h) das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1 und 2,
- i) das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1,
- j) das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2,
- k) das Mitnehmen von Tieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 3,
- l) das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 4,
- m) die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1,
- n) die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2,
- o) die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1 sowie
- p) die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1-3 verstößt

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Osnabrück“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Bad Iburg für den Wochenmarkt (Marktordnung Wochenmarkt) vom 20.09.2018" außer Kraft.

Bad Iburg, den 24.06.2025

Daniel Große-Albers
Der Bürgermeister



Anlage 1

